

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 527.) Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreussische landschaftliche Feuer-
sozietät-Reglement betreffenden Bestimmungen. Vom 18ten März 1819.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

haben Uns diejenigen Beschlüsse vortragen lassen, welche von dem letzten
General-Landtage in Ostpreußen, als nähere Bestimmungen und Zusätze zu
dem, von Uns unter dem 22ten April 1809. bestätigten Reglement der ver-
einigten Land-Feuersozietät im Bezirk der ostpreussischen Landschaft in Vor-
schlag gebracht worden sind. Nachdem Wir darüber das Gutachten Unseres
Staatsraths erfordert haben; so sehen Wir hiermit, wie folget, fest:

Artikel I.

Den Beschluß zu §. 21. des gedachten Reglements:

den Ummahme-Beitrag von drei Pfennigen preussisch für den Thaler
um zwei Pfennige zu erhöhen, mithin auf fünf Pfennige für den
Thaler zu bestimmen,

bestätigen Wir nur unter der Bedingung:

daß auch die gegenwärtig schon aufgenommenen Mitglieder der
Sozietät diese Erhöhung mit zwei Pfennigen für den Thaler
nachzahlen.

Artikel II.

Den Beschluß zum §. 8. des Reglements:

daß die rückständigen Beitrags-Summen verzinst werden sollen,

bestätigen Wir nur in der Art:

daß die Verzinsung derselben schon vier Wochen vom Tage der
erlassenen Aufforderung zur Zahlung an gerechnet, mit ein halb
Prozent für den Monat, ihren Anfang, und die Feuersozietäts-
Direktion bei ihren rekursivischen Maassregeln auch auf die Einzie-
hung dieser Verzugszinsen von Amtswegen Rücksicht nehmen solle.